

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im April 2024

Vorrangschaltung für Bus und Bahn

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen Ampeln auf den Streckenabschnitten der planmäßigen Linienführung der Bus- und Straßenbahnlinien der BSAG gibt es eine Vorrangschaltung der Ampelanlagen für den ÖPNV?
2. Wer ist für die Umsetzung der ÖPNV-Bevorrechtigung verantwortlich?
3. Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung der ÖPNV-Bevorrechtigung in Bremen zu rechnen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Vom Amt für Straßen und Verkehr in Bremen werden 638 Lichtsignalanlagen betreut. 555 dieser Anlagen liegen an Strecken mit Linien der BSAG. An diesen 555 Anlagen besteht eine Bevorrechtigung für den ÖPNV.

Zu Frage 2: Verantwortlich für die Beeinflussung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen ist das ASV, das auch Betreiber der Anlagen ist. Die Umsetzung der ÖPNV-Beeinflussung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem ASV, den Planungsbüros, der BSAG und den Signalbaufirmen.

Zu Frage 3: Alle Lichtsignalanlagen an Strecken mit Linien der BSAG sind bereits jetzt mit einer ÖPNV-Ansteuerung ausgestattet. Bei Neuplanung von Lichtsignalanlagen werden immer die Belange der BSAG berücksichtigt.

Drohendes Aus des Maribondo-Supermarktes in Vegesack

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Was sind neben der angespannten Sicherheitslage weitere Gründe für die laut Presseberichten drohende Schließung des inklusiven Maribondo-Supermarktes in der Lindenstraße in Vegesack?
2. Was tut der Senat, um die Sicherheit vor Diebstählen und Überfällen für die Mitarbeitenden des Supermarkts zu gewährleisten?
3. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat darüber hinaus, um die Schließung dieses erfolgreichen Inklusionsbetriebs abzuwenden?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Der Betreiber begründet die drohende Schließung ausschließlich mit dem mangelnden Sicherheitsgefühl der Beschäftigten. Polizeiliche Erkenntnisse stützen diese Einschätzung der Sicherheitslage jedoch nicht. Der Betreiber führt das mangelnde Sicherheitsgefühl auf eine angespannte Sicherheitslage im Stadtteil Vegesack zurück. Darüber hinaus gibt er keine weiteren Gründe an.

Zu Frage 2: Der Supermarkt befindet sich in der Lindenstraße. Der regional zuständige Einsatzdienst, Kontaktpolizistinnen und -polizisten sowie weitere polizeiliche Kräfte sind im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung auf dieser Hauptverkehrsstraße im Stadtteil Vegesack mit Streifen überdurchschnittlich und in unregelmäßigen Abständen präsent.

Eine signifikante Häufung von Diebstahlsdelikten insbesondere in der jüngeren Vergangenheit vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich um ein Einzelhandelsgeschäft handelt, ist aus polizeilicher Sicht nicht erkennbar.

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen bietet für Mitarbeitende von Firmen, Behörden und Betrieben Deeskalationsseminare an, in denen unter anderem Verhaltensempfehlungen erarbeitet werden für mögliche Straftaten im Kontakt mit Kundinnen und Kunden. Darin werden auch die Rechte als Geschädigter beziehungsweise Geschädigte während und nach einer Tat aufgezeigt. Firmen und Betriebe können dieses kostenlose Seminar beim Präventionszentrum anfordern.

Gegenwärtig plant das Revier Vegesack in Kooperation mit dem Vegesack Marketing eine Präventionsveranstaltung zum Thema „Sicherheit im Einzelhandel“ für die örtlich ansässigen Geschäftsinhaberinnen und -inhaber. Diese Veranstaltung soll gemeinsam mit der Handelskammer Bremen, der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, der Bundesbank und der Polizei Bremen durchgeführt werden, um insbesondere über den Umgang mit Ladendiebstählen, Raubüberfällen und Falschgeld zu informieren. Darüber hinaus bietet der Kontaktdienst auf Wunsch Beratungen an, um zum Beispiel über Möglichkeiten des Einbruchschutzes zu informieren.

Zu Frage 3: Der inklusive Maribondo-Supermarkt in Bremen-Vegesack ist ein Betriebsteil des Inklusionsbetriebs „Markthalle im Bamberger gGmbH“, zu dem auch die Supermärkte der Maribondo-Stiftung in der Vahr und in Sebaldsbrück gehören. Das Amt für Versorgung und Integration Bremen gewährt der gGmbH laufende konsumtive Zuschüsse zu den Lohnkosten aus der Ausgleichsabgabe. Eine Schließung des gesamten Inklusionsbetriebs steht nicht im Raum, einzig der Betriebsteil in Vegesack ist bedroht. Das Personal soll in den beiden anderen Supermärkten weiterbeschäftigt werden.

Ausbildungen bei der BSAG

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie war die Auslastung der Ausbildungskapazitäten der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) in den Jahren 2022 und 2023?
2. Welchen Hintergrund hat es, dass eine Voraussetzung für eine Ausbildung zur Fachkraft im Fahrdienst bei der BSAG das Vorliegen eines Pkw-Führerscheins ist?
3. Wieso werden Personen, die ihre Ausbildung zur Fachkraft im Fahrdienst bei der BSAG erfolgreich abschließen, nicht unbefristet übernommen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Über alle Lehrjahre und alle Ausbildungsberufe hinweg hat die BSAG im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 99 Auszubildende und im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 96 Auszubildende beschäftigt.

Zu Frage 2: Bei der Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb handelt es sich um eine duale Berufsausbildung. Der Rahmenlehrplan sieht den Erwerb eines Fahrpatentes im Betrieb vor. Bei der BSAG erhalten die Auszubildenden die Möglichkeit das Straßenbahnpatent für die BSAG und den europäischen Führerschein Klasse D (Busführerschein inkl. Erlaubnis der Personenbeförderung) im Rahmen der Ausbildungszeit zu erwerben. Die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für den Erwerb des Busführerscheins sind in § 9 und 10 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) geregelt. § 9 (1) regelt dabei konkret, dass die Fahrerlaubnis der Klasse D nur erteilt werden darf, wenn der/die Bewerber/in bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

Die Anforderungen an den Erwerb des Straßenbahnführerscheins werden durch den verantwortlichen Betriebsleiter der BSAG festgelegt und orientieren sich an den Richtlinien des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen und der sog. BOStrab (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

In § 11 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) ist geregelt, dass Fahrbedienstete mindestens 21 Jahre alt sein müssen. Ausgenommen davon sind Auszubildende und Absolventen des staatlich anerkannten Ausbildungsberufs der „Fachkraft im Fahrbetrieb“, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Schienenfahrerlaubnis und seit mindestens einem Jahr die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen.

Der Erwerb des Führerscheins der Klasse B ist somit während der Ausbildungszeit bei der BSAG derzeit nicht möglich, da die Ausbildungszeiten und -inhalte für den Busführerschein ein Vorliegen eines PKW-Führerscheins voraussetzen. Eine Anpassung würde einen signifikanten Ressourcen- und Budgeteinsatz für die zusätzliche Ausbildung erfordern (z.B. über Kooperation mit externen Partnern). Dies ist aktuell leider nicht möglich.

Im Vordergrund steht jedoch, dass die Fahrer:innen als Teilnehmende im Straßenverkehr die Grundregeln der Straßenverkehrsordnung beherrschen müssen und hierzu Vorerfahrungen nachweisen können, um die Sicherheit aller Beteiligten bestmöglich gewähren zu können.

Zu Frage 3: Es gibt viele verschiedene individuelle Gründe, warum Personen nach der Ausbildung nicht übernommen werden. Grundsätzlich bildet die BSAG ihre Auszubildenden jedoch mit dem Gedanken der langfristigen Perspektive aus und will ihre eigenen Fachkräfte entsprechend langfristig binden.

Unbewohnbarkeit des „Stubu“-Gebäudes – wie weiter?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Welche weiteren Aktivitäten etwa auf Grundlage des Baugesetzbuches, des Wohnraumschutzgesetzes oder des Wohnungsaufsichtsgesetzes plant der Senat für das Gebäude des „Stubu“ im Anschluss an die geplante Unbewohnbarkeitserklärung?
2. Wie groß ist die Summe der Nebenkosten, welche die Stadtgemeinde für den säumigen Vermieter übernommen hat, und besteht eine reelle Aussicht darauf, diese Summe, gegebenenfalls durch Pfändung, zurückzuerhalten?
3. Ist es gelungen, beispielsweise auch mit Hilfestellung der Wohnungsaufsicht, für alle Bewohner:innen des Gebäudes eine andere Wohnung zu finden?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Derzeit werden Verhandlungen bezüglich der zukünftigen Eigentümerschaft des Gebäudes geführt. Der Senat geht davon aus, dass das Grundstück nach Abschluss von Verkaufsverhandlungen gemeinsam mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

Zu Frage 2: Die Summe der übernommenen Nebenkosten für Heizenergie, Strom und Wasser beträgt nach derzeitigem Stand rund 30.000 Euro. Weitere Rechnungen des Versorgers stehen noch aus.

Die Erstattung der Kosten wird dem Vermieter gegenüber per Kostenfestsetzungsbescheid festgelegt. Sobald der jeweilige Bescheid bestandkräftig ist, wird dieser im Verwaltungswege durch die Landeshauptkasse vollstreckt. Ist eine Pfändung in das bewegliche Vermögen nicht möglich, sieht das Wohnungsaufsichtsgesetz ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Kosten als Last auf dem betroffenen Grundstück in das Grundbuch einzutragen. Die Aussichten werden derzeit jedoch als gut eingeschätzt, die Kosten beitreiben zu können.

Zu Frage 3: Die Wohnungsaufsicht hat die Mieterinnen und Mieter hinsichtlich der Suche nach Ersatzwohnraum an die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) des Amtes für Soziale Dienste vermittelt.

Nach derzeitigem Stand haben sich von 14 noch an der Anschrift gemeldeten Parteien sieben bei der ZFW gemeldet und werden von dort bei der Wohnungssuche unterstützt. Von diesen sieben Parteien haben bereits drei Parteien eine Wohnung mit Hilfe der ZFW finden können. Die Anschreiben an drei Haushalte retournierten mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“.

Stadtteilmarm Huchting

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat der Stadtteilmarm Huchting im Hinblick auf deren kinder-, jugend- und sozialpolitischen Angebote sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Angebote für die Kinder und Jugendlichen im Stadtteil bei?
2. Wie wird der Senat gewährleisten, dass die Angebote der Stadtteilmarm nach dem Wegfall von fünf Stellen im Rahmen von AGH-Maßnahmen des Jobcenters, die daran gekoppelte Anleiterstelle sowie die damit verbundene Teilfinanzierung einer BEZ-Maßnahme aufrechterhalten bleiben, inklusiver der notwendigen Pflege und Versorgung der Tiere der Stadtteilmarm?
3. In welchem Umfang und mit welcher zeitlichen Perspektive sollen die Angebote aus Sicht des Senats aufrechterhalten bleiben?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die Kinder- und Jugendfarmen sind ein wichtiger Bestandteil der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen und darüber hinaus. Die Stadtteilmarm Huchting ist ein Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche gefahrlos in einer naturnahen Umgebung bewegen können. Im direkten Kontakt zu Tieren und zur Pflanzenwelt können sie sich vielfältige Erfahrungsräume aneignen. Auf dem drei Hektar großen Gelände leben Hühner, Katzen, Minischweine, Alpakas, Ziegen, Schafe, Esel und Ponys.

Die Einrichtung wird von jungen Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen und Hintergründen besucht, die Prinzipien der offenen Kinder und Jugendarbeit und die niederschweligen Zugänge sprechen auch diejenigen an, die von anderen Bildungsangeboten schlechter erreicht werden.

Die Mitarbeitenden der Stadtteilmarm erkennen grundsätzlich individuelle Unterschiedlichkeiten an. Sie fördern die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen. Dabei leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Demokratiebildung und Partizipation. Rund 100 Kinder und Jugendliche besuchen pro Woche die offenen Angebote und verbringen ihre Freizeit auf dem Farmgelände. Sie gestalten die Angebote maßgeblich mit, übernehmen Mitverantwortung, sind selbstwirksam aktiv und üben sich in demokratischer Mitbestimmung und Gestaltung.

Die Stadtteilmarm Huchting ist ein verlässlicher Kooperationspartner für Kindergärten und Grundschulen. Als außerschulischer Lernort bietet sie vielfältige Möglichkeiten für nonformales und informelles Lernen. Flexible Übergänge zwischen Schule und Offener Kinder- und Jugendarbeit sind integraler Bestandteil ihrer Angebotsstruktur.

Zu Frage 2: Das Jobcenter Bremen fördert seit vielen Jahren Menschen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten bei Trägern. Mit Hilfe dieser Unterstützung können die Träger Aufgaben übernehmen, die einerseits im öffentlichen Interesse liegen und andererseits keine reguläre Beschäftigung verdrängen.

Aufgabe des Jobcenters ist es hierbei, Menschen individuell auf ihrem Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die aktuellen Einsparungserfordernisse des Bundeshaushaltes führen bedauerlicherweise dazu, dass auch für das Jobcenter in Bremen die Gelder im Eingliederungstitel, aus dem die AGH-Maßnahmen finanziert werden, für das aktuelle Haushaltsjahr sowie für die kommenden Jahre merklich gekürzt worden sind. Dies setzt für die Arbeit des Jobcenters einen deutlich engeren finanziellen Rahmen, der ursächlich ist für die aktuellen Kürzungen auch bei den AGH-Einsatzstellen auf der Stadtteilmfarm Huchting.

Sowohl die Anleitungskraft in der Stadtteilmfarm Huchting als auch eine über einen Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Person stehen mit dem Träger bras e.V. in einem Arbeitsverhältnis. Im Austausch mit dem Träger bras e.V. werden in Bezug auf diese beiden Personen alternative Beschäftigungsansätze in anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen geprüft.

Ziel ist ein Erhalt der bestehenden Arbeitsverhältnisse mit alternativem Einsatz außerhalb der Stadtteilmfarm Huchting. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AGH-Maßnahmen suchen die Integrationsfachkräfte individuelle Lösungen.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Zusammenarbeit mit der Stadtteilmfarm Huchting und dem Engagement des Trägers seit 1984 auf dem Gelände besteht kein Anlass zur Annahme, dass das Wohl der Tiere auf der Stadtteilmfarm gefährdet ist. Eine alternative Finanzierung der Stellen aus Stadtteilmitteln der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist nicht darstellbar.

Zu Frage 3: Wie alle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger steht auch die Stadtteilmfarm Huchting vor der Herausforderung, dass momentan aufgrund der haushaltslosen Zeit bis zur Verabschiedung des Haushaltes im Sommer 2024 lediglich Mittel auf Vorjahresniveau zugewendet werden können. Eine Kompensation der durch die Einsparerfordernisse des Bundes bedingten Kürzungen der AGH-Maßnahmen kann aktuell nicht dargestellt werden.

Aktuell werden in Huchting 27 Prozent der Stadtteilmittel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Zuwendung an die Stadtteilmfarm eingesetzt. Zur dauerhaften Absicherung der Kinder- und Jugendfarmen wird derzeit konzeptionell ressortübergreifend gearbeitet.

Steuerprüfungen bei Millionär:innen

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Außenprüfungen wurden bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften in Bremen im Jahr 2023 durchgeführt und in welcher Höhe sind dadurch zusätzliche Steuer- und Zinseinnahmen eingenommen worden?
2. Wie hoch war im Jahr 2023 die durchschnittliche Mehreinnahme pro durchgeführter Außenprüfung bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkommen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Das Finanzamt für Außenprüfung hat im Jahr 2023 insgesamt 3 Betriebsprüfungen bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften abgeschlossen. Es wurden Mindersteuern in Höhe von 15.628 Euro und Verluständerungen in Höhe von 518.454 Euro festgestellt.

Bei den Verluständerungen handelt es sich um negative Einkünfte, wie zum Beispiel aus Kapitalvermögen oder aus privaten Veräußerungsgeschäften, die im Rahmen der Prüfungen reduziert wurden.

Zu Frage 2: Die Finanzbehörden haben nach Maßgabe der Gesetze die Steuern gleichmäßig festzusetzen, das heißt die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer prüfen die Besteuerungsgrundlagen sowohl zugunsten als auch zuungunsten der Steuerpflichtigen. Im vorliegenden Jahr betrugen die durchschnittliche Mindereinnahme pro durchgeführte Betriebsprüfung bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften 5.209 Euro.

Rechtsextremismusverdacht gegen Beamt:innen: Disziplinarverfahren in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Medienberichten zufolge wird derzeit gegen neun Polizeibeamt:innen wegen des Verdachts auf rechtsextreme Gesinnung oder Verschwörungsideologien ermittelt, die seit 2020 entsprechend aufgefallen sind. Falls die Disziplinarverfahren gegen sie abgeschlossen wurden – mit welchen Ergebnissen?
2. Wie viele Ermittlungen, Prozesse oder Disziplinarverfahren gegen weitere Beamt:innen der Freien Hansestadt Bremen werden derzeit aufgrund Rechtsextremismusverdachts geführt, und in welchen Bereichen des öffentlichen Dienstes sind sie beschäftigt?
3. Wie steht der Senat zu Änderungen des Bremischen Disziplinargesetzes, um bei schweren Verstößen bereits vor Abschluss des Strafverfahrens eine vorläufige Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vorzunehmen und das Gesetz insoweit zu ändern, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden können, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Für den Presseartikel wurde nach strafrechtlichen Ermittlungen gegen Polizeibeamte gefragt, die wegen Verdachts auf eine rechtsextreme Gesinnung und/oder Verschwörungsideologie seit 2020 geführt wurden.

Auf diese Frage wurde geantwortet, dass seit 2020 insgesamt neunmal Ermittlungen eingeleitet worden sind. Mitgeteilt wurden Verfahren wegen des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse (1 in 2021), Volksverhetzung (2 in 2022), rassistische Beleidigungen (4 in 2022 und 1 in 2023) sowie Nötigung (1 in 2023).

Die Zahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren kann von der Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren abweichen.

So erfolgen in aller Regel Übermittlungen aus Strafverfahren erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus führt ein abgeschlossenes Strafverfahren nicht immer zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Bei der Polizei Bremen liegen vier Disziplinarverfahren vor, in denen wegen des Verdachtes der rechtsextremen Gesinnung oder Verschwörungsideologie ermittelt wurde.

In keinem dieser Fälle, die abgeschlossen sind, konnte eine rechtsextreme Gesinnung oder die Zugehörigkeit zu einer Verschwörungsideologie festgestellt werden.

D.h., dass es über die vorwerfbaren Äußerungen hinaus keine Anhaltspunkte für die Ablehnung des Staats, seiner Organe oder die Befürwortung des Nationalsozialismus gegeben hat.

Dennoch handelte es sich um ahndungswürdige Verhaltensweisen, wobei ein Verfahren mit der Aussprache eines Verweises und ein weiteres mit einer Einstellung gegen Aussprache einer Rüge beendet wurde. In den beiden weiteren Verfahren liegen Widersprüche bzw. Klagen gegen die Entscheidungen vor. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven liegen keine entsprechenden Verfahren vor.

Zu Frage 2: Über die Anzahl der staatsanwaltlichen Ermittlungen oder Strafprozesse werden in den Personalstellen keine Statistiken geführt. Entsprechende Mitteilungen in Strafsachen werden nach Eingang geprüft und zur Personalakte genommen. Im Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung, Bereich Justizvollzug, wird ein Disziplinarverfahren wegen eines Rechtsextremismusverdachts geführt; im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport sechs. In den weiteren Geschäftsbereichen des Senats sowie beim Magistrat der Stadt Bremerhaven werden keine Disziplinarverfahren wegen eines Rechtsextremismusverdachts geführt.

Zu Frage 3: § 38 des Bremischen Disziplinalgesetzes sieht ebenso wie das Bundesdisziplinalgesetz vor, dass mit oder nach der vorläufigen Dienstenhebung angeordnet werden kann, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden.